

vom 2. Dezember 2015

GKV-Spitzenverband Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin Telefon +49 (0) 30 206 288-0 Fax +49 (0) 30 206 288-88 www.gkv-spitzenverband.de

Seite 2 von 13

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 6 Satz 2 SGB V regelt der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) einheitlich und verbindlich für alle Krankenkassen* sowie für deren Mitglieder und ihre Familienangehörigen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Grundsätze regeln das Nähere zum Inhalt und zur Gestaltung des Meldeverfahrens zwecks Durchführung der Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 10 SGB V) in der Rechtsbeziehung zwischen dem Mitglied und der zuständigen Krankenkasse sowie in den Rechtsbeziehungen der Krankenkassen untereinander. Sie gelten für die Durchführung der Familienversicherung in der Pflegeversicherung (§ 25 SGB XI) gleichermaßen; dabei tritt an die Stelle der Krankenkasse die bei der Krankenkasse errichtete Pflegekasse.
- (2) Das Meldeverfahren baut auf den Melde- und Nachweispflichten des Mitglieds gegenüber der zuständigen Krankenkasse auf und legt das Verfahren zur Feststellung und zur Überprüfung der Voraussetzungen zur Durchführung der Familienversicherung für Familienangehörige sowie die dabei zu verwendenden einheitlichen Meldevordrucke fest. Familienangehörige sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem LPartG, die Kinder des Mitglieds und die Kinder von familienversicherten Kindern sowie die aufgrund von Vorschriften des überoder zwischenstaatlichen Rechts anspruchsberechtigten Personen.
- (3) Diese Grundsätze regeln darüber hinaus die einheitlichen und verbindlichen Kriterien zur Ausübung des Wahlrechts des Mitglieds bei mehrfach begründbaren Familienversicherungen (§ 10 Abs. 5 SGB V).
- (4) Die Anlagen 1 und 2 sind als einheitliche Meldevordrucke im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 SGB V Bestandteil dieser Grundsätze und von den Mitgliedern, Familienangehörigen und den Krankenkassen zu verwenden. Der verbindliche Charakter der Vordrucke bezieht sich auf die darin enthaltenen Mindestinhalte. Wird in diesen Grundsätzen der Begriff "Vordruck entsprechend der Anlage 1 bzw. 2" verwendet, umfasst dieser auch eine entsprechende für die elektronische Versendung an die Krankenkasse bestimmte Fassung des Vordrucks.

^{*} Für die landwirtschaftliche Krankenkasse und ihre Versicherten sind diese Grundsätze mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des § 10 SGB V die Regelungen des § 7 KVLG 1989 i. V. m. § 10 SGB V treten.

Seite 3 von 13

§ 2 Meldepflichten des Mitglieds

- (1) Das Mitglied hat seine Familienangehörigen, soweit für sie eine Familienversicherung nach § 10 Abs. 1 bis 4 SGB V in Betracht kommt, mit den für die Durchführung der Familienversicherung notwendigen Angaben bei deren Beginn unverzüglich mit einem Vordruck entsprechend der Anlage 1 an die Krankenkasse zu melden, bei der seine Mitgliedschaft besteht (zuständige Krankenkasse).
- (2) Änderungen der nach Absatz 1 gemeldeten Angaben, die für die Durchführung der Familienversicherung erheblich sind, hat das Mitglied an die zuständige Krankenkasse zu melden.
- (3) Das Mitglied hat die für den Fortbestand der Familienversicherung erforderlichen Voraussetzungen auf Verlangen der Krankenkasse mit einem Vordruck entsprechend der Anlage 2 nachzuweisen.
- (4) Die Krankenkasse hat dem Mitglied zur Erfüllung seiner Meldepflicht nach Absatz 1 einen Vordruck entsprechend der Anlage 1 und zur Erfüllung der Meldepflicht nach Absatz 3 einen Vordruck entsprechend der Anlage 2 zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Vordrucke entsprechend den Anlagen 1 und 2 sind vom Mitglied zu unterschreiben. Mit seiner Unterschrift erklärt das Mitglied, die Zustimmung der Familienangehörigen zur Abgabe der erforderlichen Daten erhalten zu haben. Bei vom Mitglied getrennt lebenden Familienangehörigen kann die Unterschrift wahlweise vom Mitglied oder von dem getrennt lebenden Familienangehörigen abgegeben werden. Werden die Vordrucke entsprechend den Anlagen 1 oder 2 in einer für die elektronische Versendung an die Krankenkasse bestimmten Fassung verwendet, entfällt das Unterschriftserfordernis im Sinne der Sätze 1 bis 3.

§ 3

Feststellung der Voraussetzungen zur Durchführung der Familienversicherung

- (1) Die Krankenkasse stellt unverzüglich nach Kenntnis des Beginns einer Mitgliedschaft oder des Hinzutritts von Familienangehörigen fest, ob und für welche Familienangehörigen des Mitglieds die Voraussetzungen für die Durchführung einer Familienversicherung bei ihr gegeben sind.
- (2) Bei Anfragen zur Feststellung der Voraussetzungen zur Durchführung einer Familienversicherung nach Absatz 1 ist ein Vordruck entsprechend der Anlage 1 zu verwenden.

Seite 4 von 13

(3) Die Feststellung der Voraussetzungen zur Durchführung der Familienversicherung für die im Ausland wohnenden Familienangehörigen, deren Anspruchsberechtigung sich aufgrund von Vorschriften des über- oder zwischenstaatlichen Rechts nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaates richtet, erfolgt abweichend von Absatz 2 auf Grundlage der Eintragungsmitteilung des ausländischen Wohnortträgers.

§ 4

Überprüfung der Voraussetzungen zur Durchführung der Familienversicherung

- (1) Die Krankenkasse hat grundsätzlich jährlich zu überprüfen, ob und für welche Familienangehörigen des Mitglieds die Voraussetzungen für die Durchführung der Familienversicherung bei ihr gegeben sind (Bestandspflege). Von einer jährlichen Bestandspflege kann für Familienangehörige abgesehen werden, bei denen eine Änderung der persönlichen Verhältnisse, die zum Wegfall der Familienversicherung führen, typischerweise unwahrscheinlich ist. Dies sind:
- 1. Kinder ohne Einkommen vor vollendetem 15. Lebensjahr,
- 2. Kinder im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V,
- 3. Studenten ohne Beschäftigung,
- 4. Ehegatten und Lebenspartner nach dem LPartG, die die Regelaltersgrenze im Sinne des § 35 i. V. m. § 235 SGB VI erreicht haben, und
- 5. Familienangehörige, die Leistungen nach dem SGB XI beziehen.

In den vorgenannten Fällen überprüft die Krankenkasse spätestens alle drei Jahre, ob die Voraussetzungen für die Durchführung der Familienversicherung bei ihr gegeben sind. Die Voraussetzungen für die Durchführung der Familienversicherung von Kindern, deren Elternteil mit dem Mitglied verheiratet oder verpartnert und nicht gesetzlich krankenversichert ist, sind im Sinne des Satzes 1 jährlich zu überprüfen. Dies gilt auch bei Sachverhalten im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB V.

- (2) Bei Anfragen zur Überprüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung nach Absatz 1 ist ein Vordruck entsprechend der Anlage 2 zu verwenden.
- (3) Bei Anfragen zu den im Ausland wohnenden Familienangehörigen, deren Anspruchsberechtigung sich aufgrund von Vorschriften des über- oder zwischenstaatlichen Rechts nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaates richtet, sollen abweichend von Absatz 2 die vom GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA), zu diesem Zweck aufgelegten Vordrucke "FV RSA" in der jeweils gültigen Fassung verwendet werden; dabei beschränken sich die Feststellungen der deutschen Krankenkasse auf das

Seite 5 von 13

Bestehen eventueller vorrangiger eigener Versicherungen der Familienangehörigen im Wohnstaat.

§ 5

Nachweise zur Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung

- (1) Die für die Durchführung der Familienversicherung notwendigen Angaben sowie die Änderung dieser Angaben sind vom Mitglied nachzuweisen. Als Nachweise kommen in Betracht
- 1. bei Ehegatten und Lebenspartnern nach dem LPartG eine Erklärung auf dem Vordruck entsprechend der Anlage 1 oder Anlage 2,
- 2. bei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine Erklärung auf dem Vordruck entsprechend der Anlage 1 oder Anlage 2,
- bei Kindern vom vollendeten 18. bis zum 23. Lebensjahr eine Erklärung auf dem Vordruck entsprechend der Anlage 1 oder Anlage 2,
- 4. bei Kindern vom vollendeten 23. bis zum 25. Lebensjahr, die sich in Schuloder Berufsausbildung befinden, eine entsprechende Bescheinigung der Schule oder Ausbildungsstätte; die Bescheinigung ist für ein Jahr anzuerkennen, längstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres; bei Studenten gilt die Meldung der Hochschule über die Einschreibung (§ 4 SKV-MV) als Nachweis.
- 5. bei Kindern vom vollendeten 23. bis zum 25. Lebensjahr, die sich zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden (z. B. zwischen Abitur und Aufnahme eines Studiums), eine entsprechende Erklärung,
- bei Kindern vom vollendeten 23. Lebensjahr, die wegen k\u00f6rperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung au\u00dberstande sind, sich selbst zu unterhalten, eine \u00e4rztliche Best\u00e4tigung \u00fcber den Umfang und den Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung,
- 7. bei im Ausland wohnenden Familienangehörigen, deren Anspruchsberechtigung sich aufgrund von Vorschriften des über- oder zwischenstaatlichen Rechts nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaates richtet, der von der DVKA zu diesem Zweck aufgelegte Vordruck "FV RSA", sofern die Eintragungsmitteilung des ausländischen Wohnortträgers nach Absatz 7 nicht herangezogen werden kann.
- (2) Bei Verlängerung der Familienversicherung über das 25. Lebensjahr hinaus infolge Unterbrechung oder Verzögerung der Familienversicherung durch Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht oder eines Freiwilligendienstes oder einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer ist ein Nachweis über die Ableistung einer der vorgenannten Dienste vorzulegen.

Seite 6 von 13

- (3) Für die Prüfung des Ausschlusses der Familienversicherung nach § 10 Abs. 3 SGB V ist das Gesamteinkommen durch geeignete Einkommensnachweise zu belegen.
- (4) Für die Prüfung des überwiegenden Unterhalts im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB V sind die Einnahmen durch Einkommensnachweise zu belegen. Auf Einkommensnachweise kann verzichtet werden, wenn lediglich das Mitglied Einnahmen erzielt. Satz 2 gilt entsprechend für die Nachweise über das Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners nach dem LPartG des Mitglieds, wenn dieser ebenfalls familienversichert ist.
- (5) Bei fehlender Namensgleichheit zwischen dem Mitglied und dem Familienangehörigen sind die Personenstandsverhältnisse durch geeignete Urkunden (z. B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde) oder – sofern deren Vorlage nicht möglich ist – durch andere geeignete Unterlagen einmalig nachzuweisen. Dies gilt nicht bei Doppelnamen oder unterschiedlichen Endungen.
- (6) Bei Zweifeln, ob die Voraussetzungen für die Durchführung der Familienversicherung vorliegen, hat die Krankenkasse vom Mitglied weitere Beweismittel anzufordern. Als solche kommen insbesondere Einkommensnachweise oder sonstige Unterlagen oder Belege in Betracht.
- (7) Bei den im Ausland wohnenden Familienangehörigen, deren Anspruchsberechtigung sich aufgrund von Vorschriften des über- oder zwischenstaatlichen Rechts nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaates richtet, ersetzt die Eintragungsmitteilung des ausländischen Wohnortträgers für den maßgebenden Zeitraum von maximal einem Jahr bzw. beim Personenkreis nach § 4 Abs. 1 Satz 3 von maximal drei Jahren den Nachweis nach Absatz 1 Nr. 7.

§ 6 Beginn und Ende der Familienversicherung

- (1) Die Familienversicherung beginnt mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen. Sofern diese bereits am Tag des Beginns der Mitgliedschaft des Mitglieds, aus dessen Versicherung die Familienversicherung abgeleitet wird, vorliegen, beginnt sie mit diesem Tag; bei Geburt eines Kindes beginnt die Familienversicherung bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen mit der Geburt.
- (2) Die Familienversicherung endet mit dem Tod oder mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen für die Familienversicherung entfallen, spätestens jedoch mit dem Ende der Mitgliedschaft des Mitglieds.

Seite 7 von 13

(3) Bei Kenntnis des Beginns und des Endes der Familienversicherung aktualisieren die Krankenkassen unverzüglich das Versichertenverzeichnis (§§ 288, 289 SGB V).

§ 7 Nachwirkung von Nachweisen

Sofern das Vorliegen der Voraussetzungen der Familienversicherung auf Verlangen der Krankenkasse nicht nachgewiesen wird (§ 289 Satz 3 SGB V) oder eine Überprüfung der Voraussetzungen zur Durchführung der Familienversicherung wegen ihrer Beendigung nicht mehr in Betracht kommt, ist das Versichertenverzeichnis (§ 288 SGB V) für die nicht nachgewiesenen Familienversicherungszeiten zu berichtigen. Für die Berichtigung der Familienversicherungszeiten ist von einer Beendigung der Familienversicherung ein Jahr nach dem Zeitpunkt auszugehen, für den letztmalig die Voraussetzungen der Familienversicherung nachgewiesen bzw. festgestellt worden sind (Nachwirkungszeitraum), es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte für eine frühere Beendigung vor; bei Personen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Nachwirkungszeitraum in Anlehnung an den für sie geltenden Prüfrhythmus bei der Bestandspflege auf längstens drei Jahre verlängert.

§ 8 Wirkung des Wahlrechts nach § 10 Abs. 5 SGB V

- (1) Übt das Mitglied wegen des Beginns seiner Mitgliedschaft bzw. wegen des Beginns einer Versicherung nach § 10 SGB V das Wahlrecht (§ 10 Abs. 5 SGB V) aus, beginnt die Familienversicherung mit dem Beginn der Mitgliedschaft bzw. mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 10 SGB V.
- (2) Wird das Wahlrecht aus einem anderen als in Absatz 1 genannten Anlass ausgeübt, beginnt die Familienversicherung mit dem Tag des Eingangs der Wahlerklärung bei der gewählten Krankenkasse.
- (3) Für den Fall, dass das Mitglied die Krankenkasse wechselt und das Wahlrecht nach § 10 Abs. 5 SGB V für die bislang bei der bisherigen Krankenkasse versicherten Familienangehörigen nicht ausübt, beginnt die Familienversicherung bei der Krankenkasse des anderen Mitglieds, aus dessen Mitgliedschaft ebenfalls eine Familienversicherung hergeleitet werden kann, abweichend von Absatz 2 am Tag nach Beendigung der Familienversicherung bei der bisherigen Krankenkasse.

Seite 8 von 13

§ 9

Meldungen der Krankenkassen untereinander

- (1) Die Krankenkasse stellt unverzüglich nach Kenntnis des Beginns einer Mitgliedschaft oder des Hinzutritts von Familienangehörigen fest,
- 1. ob und ggf. bei welcher Krankenkasse für das Mitglied vor Beginn der Mitgliedschaft eine Familienversicherung durchgeführt wurde,
- ob und ggf. bei welcher Krankenkasse für einzelne Familienangehörige vor Beginn der Familienversicherung eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung (einschließlich Angaben zur Stammversicherung) durchgeführt wurde.
- (2) Bei Anfragen zur bisherigen Krankenkasse ist der Vordruck entsprechend der Anlage 1 zu verwenden. Bei Sachverhalten nach Absatz 1 Nummer 1 kann die Krankenkasse anstelle eines Vordrucks entsprechend der Anlage 1, insbesondere bei Auszubildenden, die erforderlichen Daten mithilfe der Erklärung im Sinne des § 175 Abs. 1 Satz 1 SGB V erheben.
- (3) Bei Änderung der für die Durchführung der Versicherung zuständigen Krankenkasse hat die neue Krankenkasse der bisherigen Krankenkasse den Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft oder Familienversicherung zu melden, wenn
- 1. für das Mitglied selbst bis zur Begründung der Mitgliedschaft bei der neuen Krankenkasse eine Familienversicherung durchgeführt wurde,
- 2. für den Familienangehörigen bis zur Begründung der Familienversicherung bei der neuen Krankenkasse eine Familienversicherung durchgeführt wurde.

Eine Meldung nach Satz 1 Nummer 2 ist nicht erforderlich, wenn die Familienversicherung bei der bisherigen Krankenkasse aus der gleichen Stammversicherung abgeleitet wurde wie bei der neuen Krankenkasse.

- (4) Die bisherige Krankenkasse aktualisiert unverzüglich nach Eingang der Meldung das Versichertenverzeichnis (§§ 288, 289 SGB V) und bestätigt die Aktualisierung gegenüber der neuen Krankenkasse.
- (5) Die Krankenkassen haben sicherzustellen, dass die Meldungen nach Absatz 3 und 4 unverzüglich erfolgen.
- (6) Wurde für den Familienangehörigen bis zur Begründung der Familienversicherung bei der neuen Krankenkasse bei der bisherigen Krankenkasse eine Mitgliedschaft durchgeführt, hat die neue Krankenkasse der bisherigen Kranken-

Seite 9 von 13

kasse den voraussichtlichen Beginn der Familienversicherung unverzüglich zu melden. Die bisherige Krankenkasse meldet der neuen Krankenkasse den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich nach Erhalt der Abmeldung der zur Meldung verpflichteten Stelle. Satz 1 gilt nicht bei Beendigung der Mitgliedschaft von Personen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V versicherungspflichtig oder freiwilliges Mitglied waren.

(7) Ab dem 1. Januar 2014 sind die Meldungen nach Absatz 3, 4 und 6 ausschließlich durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung zu erstatten. Den Aufbau des Datensatzes, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben legt der GKV-Spitzenverband fest. Diese ergeben sich aus den Anlagen zur "Verfahrensbeschreibung für das maschinelle Meldeverfahren zwischen den Krankenkassen bei Durchführung der Familienversicherung nach Maßgabe der FamilMeldegrundsätze" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2015 gelten die Einheitlichen Grundsätze in der Fassung vom 28. Juni 2011.

Anhang

Anlage 1: Vordruck "Fragebogen für die Aufnahme in die Familienversicherung"

Anlage 2: Vordruck: "Fragebogen zur Überprüfung der Familienversicherung (Bestandspflege)"

ankreuzen)

Vorname Name des Mitglieds
KV-Nummer:

Fragebogen für die Aufnahme in die Familienversicherung

Allgemeine Angaben des Mitglieds				
► Ich war bisher ☐ im Rahmen einer eigenen Mitgliedschaf	t versic	hart hai		
im Rahmen einer Familienversicherung	Version		e der Krankenkasse	e
nicht gesetzlich krankenversichert				
► Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ g	etrennt lebend	☐ geschieden ☐ v	erwitwet	
☐ Eingetragene Lebenspartr (in diesem Fall sind die An				tG
Anlass für die Aufnahme in die Familienversie Beginn meiner Mitgliedsch:		☐ Geburt des Kindes	☐ Heira	at
☐ Beendigung der vorheriger	n eigenen Mitgli	edschaft des Angehör	rigen Sonstiges:	·
▶ Beginn der Familienversicherung:		_		
▶ Bei Rückfragen bin ich tagsüber unter Telefor	n-Nr		zu erreichen (frei	willige Angabe).
Meine E-Mail-Adresse lautet			(freiwillige Angab	e).
Angaben zu Familienangehörigen				
Einnahmen zwingend durch Einkommensnachw gezahlt werden, bei den Angaben zu den Einkün Bitte beachten Sie, dass eine gleichzeitige Ikenkassen rechtlich unzulässig ist. Stellen Senversicherung ausgeschlossen ist.	ften unberücksi Durchführung	chtigt zu lassen. der Familienversich	erung bei unterso	chiedlichen Kran
Allgemeine Angaben zu Familienang				
	Ehegatte	Kind	Kind	Kind
Name* * Fügen Sie bitte eine Heiratsurkunde bzw. einen Abs	tammungenachw	nis hai wann Ihr Ehagat	to/Lobonspartner bzw	/ Ihro Kindor oinon
anderen Namen haben und Sie diese Unterlagen nich			Ter Lebenspartner bzw	Time Milder einen
Vorname				
Geschlecht (m = männlich, w = weiblich, X = unbestimmt)	☐ (m) ☐ (v	w)	☐ (m) ☐ (w) ☐ (X)	☐ (m) ☐ (w) ☐ (X)
Geburtsdatum				
ggf. vom Mitglied abweichende Anschrift				
Verwandtschaftsverhältnis des Mitglieds zum Kind (* Die Bezeichnung "leibliches Kind" ist auch bei Adoption zu verwenden.)		☐ leibliches Kind* ☐ Stiefkind ☐ Enkel ☐ Pflegekind	☐ leibliches Kind*☐ Stiefkind☐ Enkel☐ Pflegekind	☐ leibliches Kind*☐ Stiefkind☐ Enkel☐ Pflegekind☐
Ist der Ehegatte mit dem Kind verwandt? (Bitte nur beim fehlenden Verwandtschaftsverhältnis		☐ (nein)	☐ (nein)	☐ (nein)

Die bisherige Versicherung o endete am: o bestand bei: (Name der Krankenkasse) Art der bisherigen Versicherung: Sofern zuletzt eine Familienversicherung betand, Name und Vorname der Person, aus deen Mitgliedschaft die Familienversicherung ab-	Ehegatte Mitgliedschaft Familienversicherung nicht gesetzlich	Kind Mitgliedschaft	Kind	Kind
o bestand bei: (Name der Krankenkasse) Art der bisherigen Versicherung: Sofern zuletzt eine Familienversicherung bestand, Name und Vorname der Person, aus des en Mitgliedschaft die Familienversicherung abs	Familienversi- cherung			
Art der bisherigen Versicherung: Sofern zuletzt eine Familienversicherung betand, Name und Vorname der Person, aus den Mitgliedschaft die Familienversicherung ab-	Familienversi- cherung			
Sofern zuletzt eine Familienversicherung be- stand, Name und Vorname der Person, aus de- en Mitgliedschaft die Familienversicherung ab-	Familienversi- cherung			
stand, Name und Vorname der Person, aus de- en Mitgliedschaft die Familienversicherung ab-	cherung		Mitgliedschaft	Mitgliedschaft
stand, Name und Vorname der Person, aus de- en Mitgliedschaft die Familienversicherung ab-		Familienversi-	Familienversi-	Familienversi-
stand, Name und Vorname der Person, aus de- en Mitgliedschaft die Familienversicherung ab-	I —	nicht gesetzlich	nicht gesetzlich	nicht gesetzlicl
en Mitgliedschaft die Familienversicherung ab-				
		(Vorname)	(Vorname)	(Vorname)
geleitet wurde				
No high aring Margiaharing hagtable waiter hair	(Nachname)	(Nachname)	(Nachname)	(Nachname)
Die bisherige Versicherung besteht weiter bei: Name der Krankenkasse				
Krankenversicherung)				
Sonstige Angaben zu Familienangel	hörigen			
onstige Angaben zu Fammenanger		12. 1		12: 1
Selbstständige Tätigkeit liegt vor	Ehegatte	Kind	Kind	Kind
	☐ Ja	☐ Ja	☐ Ja	☐ Ja
Sewinn aus selbstständiger Tätigkeit (monat- ch) Bitte Kopie des aktuellen Einkommensteuerbe-	EUR	EUR	EUR	EUF
cheides beifügen.				
Bruttoarbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäf-	EUR	EUR	EUR	EUF
igung (monatlich) Gesetzliche Rente, Versorgungsbezüge, Be-				
riebsrente, ausländische Rente, sonstige Ren-	EUR	EUR	EUR	EUF
en (monatlicher Zahlbetrag)				
Sonstige regelmäßige monatliche Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts (z. B. Brut-	EUR	EUR	EUR	EUF
oarbeitsentgelt aus mehr als geringfügiger Be-				
chäftigung, Einkünfte aus Vermietung und	(Art der Einkünfte)	(Art der Einkünfte)	(Art der Einkünfte)	(Art der Einkünfte
/erpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen)				
Schulbesuch/Studium		vom	vom	vom
Bitte bei Kindern ab 23 Jahren Schul- oder Studien-		bis	bis	bis
escheinigung beifügen)				
Vehrdienst oder gesetzlich geregelter Freiwilli-		vom	vom	vom
gendienst Bitte Dienstzeitbescheinigung beifügen)		bis	bis	bis
Angaben zur Vergabe einer Kranker	nversichertennu	ımmer für fami	lienversichert	e Angehörige
	Ehegatte	Kind	Kind	Kind
Eigene Rentenversicherungsnummer (RV-Nr.)				
Die folgenden Angaben werden nur dann benötigt, w	enn noch keine Penter	versicherungsnumm	er vergeben wurde	1
Seburtsname	enii noch keine Kenter	Tversicherungsnumm	er vergeber warde.	
Geburtsort				
Geburtsland				
Staatsangehörigkeit				
-		<u> </u>		<u> </u>
ch bestätige die Richtigkeit der Angaben. Über Ä iich das Einkommen meiner o. a. Angehörigen ve	nderungen werde ich	Sie umgehend info	rmieren. Das gilt in	sbesondere, wenn
oder diese Mitglied einer (anderen) Krankenkasse				anaiger raughell)
Out Dotum	Mitalieds	and Uni	erschrift der Familier	
Ort, Datum Unterschrift des	wittgilous	ggi. Ulli	COOLUMN GET L'ATTIMET	langenongen

Datenschutzhinweis (§ 67a Abs. 3 SGB X): Damit wir die Familienversicherung beurteilen können, ist Ihr Mitwirken nach §§ 10 Abs. 6, 289 SGB V erforderlich. Die Daten sind für die Feststellung des Versicherungsverhältnisses (§§ 10, 284 SGB V, § 7 KVLG 1989, § 25 SGB XI) zu erheben. Freiwillige Angaben zu Kontaktdaten werden ausschließlich für Rückfragen zu Ihrem Versicherungsverhältnis verwendet.

Vorname Name des Mitglieds
KV-Nummer:

Fragebogen zur Überprüfung der Familienversicherung (Bestandspflege)

Angaben sind erforderlich ab					
Allgemeine Angaben des Mitglieds					
► Ihr Familienstand: ☐ ledig	verheiratet seit		get	getrennt lebend	
□ verwitwet	☐ ges	chieden seit			
☐ Eingetragene Lebensp				PartG seit	
(in diesem Fall sind die	_	_	·	villige Angahe)	
Meine E-Mail-Adresse lautet	per unter Telefon-Nr zu				
Welle E-Wall-Autesse lautet	(freiwillige Angabe).			<i>5)</i> .	
Angaben zu Familienangehörigen					
Nachfolgende Daten sind grundsätzlich nur für waren. Abweichend hiervon benötigen wir einzel ausschließlich die Familienversicherung für Ihre gemeinen Angaben die Informationen zur Versibenspartner nicht gesetzlich versichert und mit die Einnahmen zwingend durch Einkommensna stand gezahlt werden, bei den Angaben zu den E	ne Angaben zu Ih Kinder durchgefü icherung des Ehe den Kindern verwa ichweise zu beleg Einkünften unberü	rem Ehegatten/ Lel ührt wird bzw. wurd egatten/ Lebenspart andt ist – zu seinen gen und Zuschläge,	benspartner auch de. In diesem Fall s e. In diesem Fall s ners und – sofern n Einkommen notw , die mit Rücksicht	lann, wenn bei uns ind neben den all der Ehegatte/ Le endig; hierbei sind	
Allgemeine Angaben zu Familienang	Ehegatte	Kind	Kind	Kind	
Name	Lilegatte	Killa	Kiliu	Killa	
Vorname					
Geburtsdatum					
ggf. vom Mitglied abweichende Anschrift					
Versicherung bei einer anderen Krankenkasse: o Zeitangaben o Name der Krankenkasse o Art der Versicherung: Mitgliedschaft (1), Familienversicherung* (2), nicht gesetzlich versichert (3) (Bitte geben Sie auch die Versicherungszeiten an, die in dem zu prüfenden Zeitraum bereits beendet worden sind)	vombis(Name der Krankenkasse) Art der Versicherung	bis	vombis(Name der Krankenkasse) Art der Versicherung	vombis	
*Bitte beachten Sie, dass eine gleichzeitige I kenkassen rechtlich unzulässig ist. Stellen S lienversicherung ausgeschlossen ist.					
Schulbesuch/Studium (Bitte bei Kindern ab 23 Jahren Schul- oder Studien- bescheinigung beifügen)		vombis	vombis	vombis	
Wehrdienst oder gesetzlich geregelter Freiwilligendienst (Bitte Dienstzeitbescheinigung beifügen, sofern noch nicht erfolgt)		vombis	vombis	vombis	

Angaben zum Einkommen von Familienangehörigen				
	Ehegatte	Kind	Kind	Kind
Selbstständige Tätigkeit: o Zeitraum der selbstständigen Tätigkeit	vom	vom	vom	vom
 Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit (monatlich) (Bitte geben Sie auch die Tätigkeiten an, die in dem zu prüfenden Zeitraum bereits beendet worden sind. Fügen Sie bitte Kopie des aktuellen Einkommensteuerbescheides bei.) 	bisEUR	bisEUR	bisEUR	
Geringfügige Beschäftigung: o Zeitraum der geringfügigen Beschäftigung o Bruttoarbeitsentgelt (monatlich) (Bitte geben Sie auch die Beschäftigungen an, die in dem zu prüfenden Zeitraum bereits beendet worden sind.)	vombisEUR		vombisEUR	bis
Gesetzliche Rente, Versorgungsbezüge, Betriebsrente, ausländische Rente, sonstige Renten (monatlicher Zahlbetrag)	vomEUR(Art der Einkünfte) vom	vom	vom	(Art der Einkünfte)
	bisEUR(Art der Einkünfte)	bisEUR(Art der Einkünfte)	bisEUR(Art der Einkünfte)	bisEUR
Mehr als geringfügige Beschäftigung: o Zeitraum der Beschäftigung o Bruttoarbeitsentgelt (durchschn. monatlich) (Bitte geben Sie auch die Beschäftigungen an, die in dem zu prüfenden Zeitraum bereits beendet worden sind.)	vombisEUR	vombisEUR	vombisEUR	
Sonstige regelmäßige monatliche Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen)	vombisEUR	vombisEUR	vombisEUR	vomEUR
	vom	vom	vom	vom
Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben. Über Än sich das Einkommen meiner o. a. Angehörigen ver oder diese Mitglied einer (anderen) Krankenkasse	ändert (z.B. neuer E			
Ort, Datum Unterschrift des N	fitglieds	ggf. Un	terschrift der Familier	nangehörigen
Mit der Unterschrift erkläre ich, die Zustimmunzur Abgabe der erforderlichen Daten erhalten		örigen Bei get	rennt lebenden Fami lie Unterschrift des Fa	lienangehörigen

aus.

Datenschutzhinweis (§ 67a Abs. 3 SGB X): Damit wir die Familienversicherung beurteilen können, ist Ihr Mitwirken nach §§ 10 Abs. 6, 289 SGB V erforderlich. Die Daten sind für die Feststellung des Versicherungsverhältnisses (§§ 10, 284 SGB V, § 7 KVLG 1989, § 25 SGB XI) zu erheben. Freiwillige Angaben zu Kontaktdaten werden ausschließlich für Rückfragen zu Ihrem Versicherungsverhältnis verwendet.